Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage AESt gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung

Anlage AESt 2015

- ☐ **zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A**
- ☐ **zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B**
- ☐ **zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C**
- ☐ **zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG**

Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern

Zeile 1 — Laufende Nr. der Anlage

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen

Name des Staates/Fonds 16

Zeile 2 — 31

Ausländische Erträge (ohne nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfreie Beträge)

Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländische Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG (einschließlich ausländischer Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG)

Zeile		EUR
3	aus eigener Tätigkeit	
4	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften	
5	**Nur bei Organträgern:** lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG der Organgesellschaft(en)	
6	Summe	13

Anrechenbare ausländische Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 und Abs. 2 EStG 44

Der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entsprechende ausländische Steuer, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch, sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG fiktive anrechenbare ausländische Steuer

Zeile		
7	aus eigener Tätigkeit (lt. Nachweis)	
8	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften	
9	**Nur bei Organträgern:** lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG der Organgesellschaft(en)	
10	Ausländische Steuern lt. Zeilen 7 bis 9, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 EStG auf die Körperschaftsteuer anrechenbar sind 42	14
11	Ausländische Steuern lt. Zeilen 7 bis 9, für die gemäß § 34c Abs. 2 EStG anstelle der Anrechnung der Abzug vom Einkommen beantragt wird (mitzuerfassen in Zeile 42 des Vordrucks KSt 1 A) 42	

Ausländische Steuer, für die ein Abzug nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG zusteht

Nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Abs. 3 EStG zum Abzug berechtigen:

Zeile		
12	aus eigener Tätigkeit (lt. Nachweis)	
13	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften	
14	Summe der Zeilen 12 und 13 (mitzuerfassen in Zeile 42 des Vordrucks KSt 1 A)	